

VOR DER ÄNDERUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
 IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FOLGENDES FESTGEGESSETZT:

1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN BBAUG § 9 ABS. 1 U; BAU-NVO
 1.1 BAULICHE NUTZUNG
 1.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG U. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 1 - 15 BAU-NVO

BAUGEBIET	Z	GRZ	GFZ
WR	II	0,4	0,8
WR	III	0,6	1,0
WA	II	0,4	0,8
MI	II	0,4	0,8

1.2 AUSNAHMEN: IM SINNE DES § 4 ABS. 3 PUNKTE 1., 3., 4., 5., 6., BAU-NVO SIND GEM. § 1 ABS. 4 BAU-NVO NICHT GEGENSTÄNDLICH DES BEBAUUNGSPLANES UND SOMIT NICHT ZULÄSSIG.

1.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: § 18 BAU-NVO
 ENTSPRECHEND DEN EINSCHRIEBEN IM PLAN FESTGEGESSETZT (S. NUTZUNGSCHARLONE)

1.2 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN: § 9 ABS. 1 NR. 1b BBAUG
 DIE GEBÄUDE NORD-NÖSTLICH DER STRASSE C SIND MIT IHRER LÄNGSACHSE BZU. IHREN DACHFÜRSTEN PARALLEL ZUR OST-WEST-ACHSE AUSZURICHTEN. DIE GEBÄUDE SÜD-NÖSTLICH DER STRASSE C SIND MIT IHRER LÄNGSACHSE BZU. IHREN DACHFÜRSTEN IM RECHTEN WINKEL ZUR STRASSE D AUSZURICHTEN.

1.3 NEBENANLAGEN: IM SINNE DES § 14 BAU-NVO SIND IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN NICHT ZUGELASSEN.

1.4 GARAGEN: GARAGEN SIND INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHEN UND IM BAULICH ZULÄSSIG, UNTER BEROCKSICHTIGUNG DES § 24 HHO, DER ABSTAND ZUR STRASSENGRENZE BETRIFFT BEI GARAGEN MIND. 5,00 M, GEMESSEN IN RICHTUNG DER EINFABRT.

1.5 BEBAUBARE GRUNDSTÜCK-FLÄCHEN: UNBESCHADET DES § 20 H B D BETRIFFT DER SEITLICHE BÄUWICH MIND. 3,00 M UND DER ABSTAND DER GEBÄUDE VON DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZU DEN STRASSEN A-B-C UND D MIND. 5,00 M.

2. DAURECHTLICHE GESTALTUNGS-VORSCHRIFTEN: § 29 ABS. 4 HHO

2.1 DACHFORM: ALLE DACHFORMEN SIND ZULÄSSIG.

2.2 AUßERE GESTALTUNG: DIE ERRICHTUNG BEHELSCHIGER BÄUTEN IST NICHT ZULÄSSIG. SMITTLICHE GEBÄUDE SIND SPÄTESTENS 2 JAHRE NACH INGEBRAUCHNAHME ZU VERPUTZEN BZU. MIT METTER-FESTEM MATERIAL ZU VERKLEIDEN.

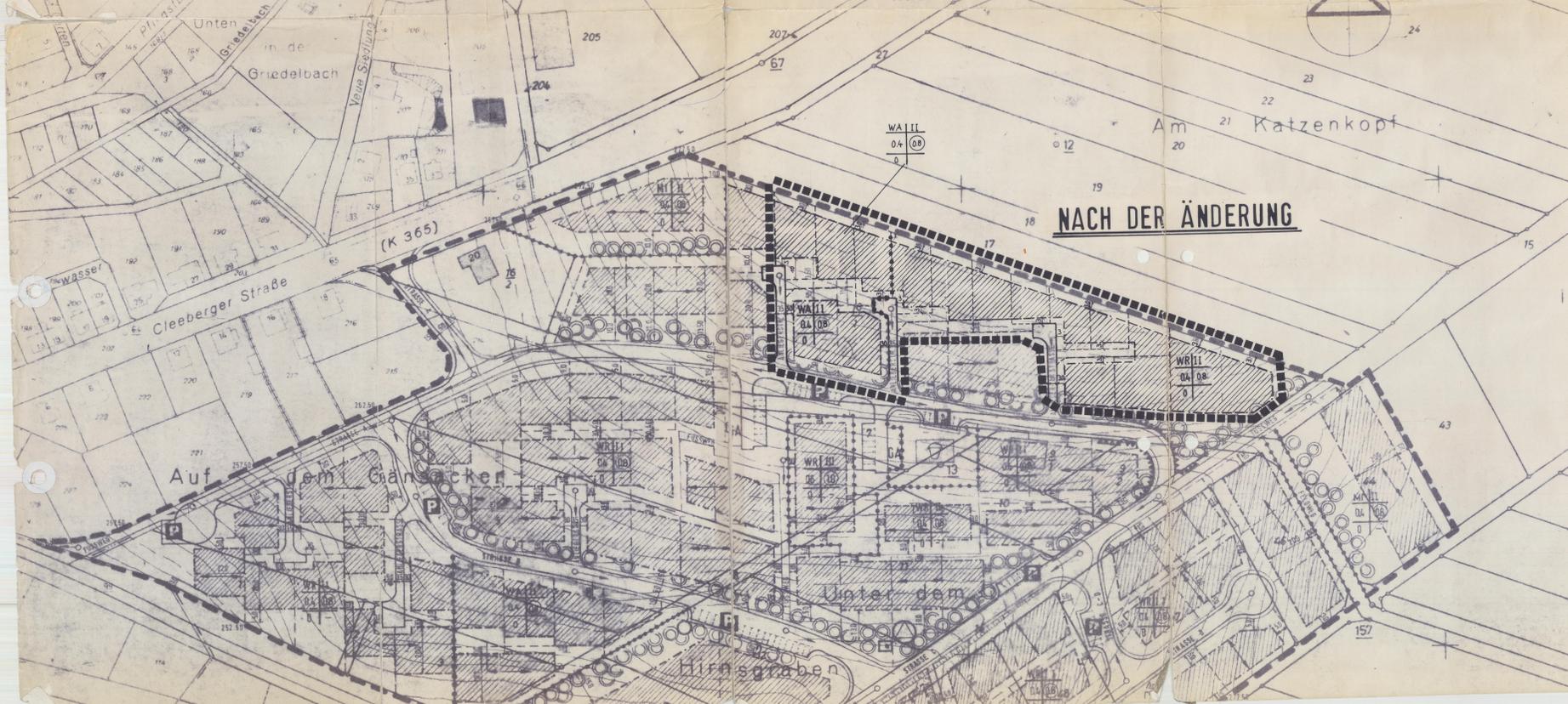
2.3 EINFRIEDIGUNGEN: ABGRENZUNGEN ZUR STRASSE ODER ÖFFENTLICHER VERKEHRS-FLÄCHE MIT EINFRIEDIGUNGEN BIS MAX. 1,10 M HOHE EINH-SCHLIESLICH SOCKEL VON 0-30 CM, SIND ERLAUBT (HUR IN LICHT- UND LUFTDURCHLÄSSIGER BAUART).
 IN AUSNAHMEFÄLLEN KÖNNEN BEI STARK HINGIGEN GELANDE STÜTZMAUERN ZUGELASSEN WERDEN. SEITLICHE ABGRENZUNG HINTER DER BAUGRENZE BIS ZUR HAUSFLICHTLINIE MAX. 1,10 M HOCH.

LEGENDE:

- GRENZE DES BRÄUNLICHEN GELÄNDESREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS-BAUGRENZE
- HAUPTABWASSERLEITUNG
- VERKEHRSTRASSE
- ANLEGERSTRASSE
- FISCHWEG
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- HOHENLINIE
- HOHENANGABEN: ANGEBEBNE IRRHEITEN BEZIEHEN SICH AUF WERTE DES VERMESSUNGS-INGENIEURS. ZWISCHENHOHEN UNTER SIND NÄCHSTDRÄHLICH DURCH AUSMITTLUNG EINGEFÜHRT.
- BEBAUBARE FLÄCHE
- PFLANZBEDECKUNG FÜR BAUM- UND BUSCHGRUPPEN (ES SIND SCHNELLWACHSENDE PFLANZEN ZU WÄHLEN, DIE BIS SPÄTESTENS 2 JAHRE NACH INGE-DES HAUSES ANZUPFLANZEN SIND).
- KINDERSPIELPLATZ
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- SAMMELGARAGEN
- UNIFORMERSTATION

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	NUTZUNGSCHARLONE
WR	II	REINES WOHNGEBIET
WA	II	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI	II	MISCHGEBIET
Z	II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
O	II	ÖFFENE BAUWEISE

GRUNDSTÜCKSGRENZE	GESCHOSSFLÄCHEN-GRZ	BAUWEISE	DACHFORM
---	---	---	---



NACH DER ÄNDERUNG

UMGRENZUNG DES BEREICHES DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE WALDSOLMS FÜR DAS BAUGEBIET "AUF DEM GÄNSSACKER" IM ORTSTEIL BRANDOBERNDORF M 1:1 000

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

BAUASSessor DIPL. ING. A.W. DAMM ARCHITEKT
 6301 FERNWALD WIESENSTR. 23
 FEB. 1966, MÄRZ 66

DER PLAN HAT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 11. BIS AM 11.06.1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER GEMEINDEVERTRETUNG

WALDSOLMS DEN 20.02.1967
 BÜRGERMEISTER (Zeichen)

BEZUGSVERMERK: DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD IN DER ZEIT VOM 11.12.1966 BIS 11.12.1967 IM ZUGANGSBÜRO ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE AUSLEGUNG IST AM 11.12.1966 ÖRTSÜBLICH DURCH WALDSOLMSER KACHRIEHER BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER PLAN IST DAMIT RECHTSVERBÄNDLICH
 BÜRGERMEISTER (Zeichen)